

Die Lust am Singen ist groß

Kreis-Chorkonzert Acht Oberallgäuer Ensembles bieten in Immenstadt Facettenreiches

Immenstadt Sie singen, weil sie Spaß daran haben. Sie singen Allgäuer Heimatlieder und Fats Domino. Sie singen Volkslieder aus Schottland, Litauen und Bulgarien, Kompositionen von Orlando di Lasso und Robert Schumann. Jeder Chor hat seine eigene Identität entwickelt und schöpft aus seinem jeweiligen Fundus an Literatur.

„Ich singe, weil ich ein Lied hab“, lautete das Motto des Kreis-Chorkonzerts im Immenstädter Hofgartensaal. 300 Zuhörer ließen sich begeistern von den acht Chören mit ihrem breit gefächerten Repertoire und der unterschiedlichen Art der Auftritte.

Der Männerchor Börwang-Leubas (Leitung: Evi Wintergerst), der Gesangverein Buchenberg (Leitung: Konrad Mayr) und die Chorgemeinschaft Dietmannsried (Leitung: Ursula Kutter und Andreas Rupp) bewegten sich auf der traditionellen Ebene. Für Überraschung sorgte „ChoraMi“ aus Kempten. Vor einem Jahr hat dort Matthias Wagner die Leitung übernommen und ein neues Repertoire von Orlando di Lasso bis zu Hubert von Goisern einstudiert. Beim Chor Zabander aus Sulzberg (Leitung: Eva Brunner) machte sich bei „Mit Lieb bin ich umfangen“ von Johann Steuerein aus dem 16. Jahrhundert und

Elvis Presleys „Can't Help Falling in Love“ Gänsehaut breit. Der Auftritt des Cantodunum-Chors (Kempten) gestaltete sich mit Fats Dominos „I'm Walking“ und Hans Blums „Im Wagen vor mir“ geradezu als Konzertshow.

Den beiden besonders bejubelten Chören wurde sogar eine Zugabe gestattet: Der Chor Cantiamo aus Wildpoldsried (Leitung: Bundeschorleiter Josef Gschwind) glänzte mit Robert Schumanns „Der Wassermann“ und dem amüsanten Lied über die telefonische „Warteschleife“, die sehr gerne noch etwas länger hätte dauern können. „Wir sind die alten Sacke“ von Pasquale Tibaut

sang der 110 Jahre alte Männerchor Betzigau, der unter der Regie von Tatjana Stitzinger sein Repertoire von Grund auf erneuert hat. Und mit „Mir heibet heit“, einer Bearbeitung des Stücks „The Tide Is High“ von John Holt, legten die Herren eine witzige Choreografie an den Tag. „Singt, singt viel! Damit die Lieder zu ihrem Recht kommen“. Diesen Appell richtete Kreischorleiterin Daniela Bartha an die Chöre. Zuvor hatten unter ihrer Leitung alle zusammen beim großen Finale den von ihr selbst verfassten Chorsatz des Konstantin-Wecker-Stücks „Ich singe, weil ich ein Lied hab“ angestimmt. (ira)

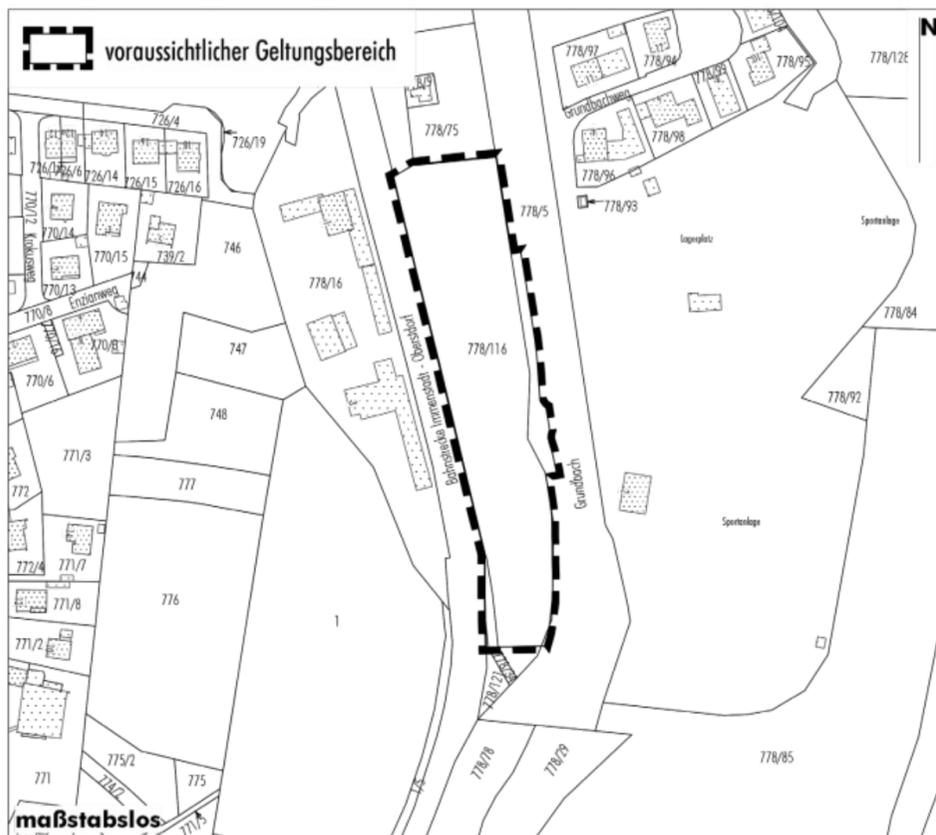


„Mir heibet heit“: Der Männerchor Betzigau bot beim Stück „The Tide Is High“ von John Holt eine witzige Choreografie. Foto: Irmgard Ramp

Amtsblatt Nr. 15

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

2. April 2019/Seite 24



Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Grundbachweg“ – Aufstellungsbeschluss – Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

I. Der Gemeinderat der Gemeinde Fischen i. Allgäu hat in der Sitzung am 21.03.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Grundbachweg“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt östlich der Bahnlinie und westlich des „Grundbachweges“ und wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl. Nr. 778/116 Teilfläche, 778/121 Teilfläche, 778/34 Teilfläche, 778/5 Teilfläche, jeweils Gemarkung Fischen.

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Ausweisung eines Gewerbegebietes für die ortsansässigen Betriebe zur Sicherung eines ausgewogenen Angebotes an Arbeitsplätzen
- Ausarbeitung einer zukunftsgerechten und -fähigen Planung für weitere Entwicklungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Funktion
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise:

Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

II.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Grundbachweg“ wird die Öffentlichkeit (Bürger) gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.

In der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Zimmer 18, wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom **03.04.2019 bis 24.04.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweise:

Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Bewohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Fischen i. Allgäu, den 28. März 2019

GEMEINDE FISCHEN i. ALLGÄU

gez.: Edgar Rölz, Erster Bürgermeister 51-95

§ 2 Duldung von Maßnahmen

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Gemeinde Fischen i. Allgäu oder deren Beauftragter zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrümpfung verwildeter Tauben zu dulden.

§ 3 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem Verbot des § 1 verwilderte Tauben füttert,
2. einer vollziehbaren Anordnung, die gemäß § 2 getroffen wurde, zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.05.2019 in Kraft.

Die Verordnung liegt ab sofort in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen, Zimmer 19, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Fischen i. Allgäu, den 28.03.2019

GEMEINDE FISCHEN i. ALLGÄU

Bruno Sauter, Bürgermeister 51-97

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Vollzug der Wassergesetze; Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich OA 5 zwischen Knotenpunkt B308/OA5 und Stein Antragssteller: Landkreis Oberallgäu, Kreistiebauverwaltung, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 26.02.2019 (AZ: SG 31-641/SN-037/18) dem Antragsteller die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich OA 5 zwischen Knotenpunkt B308/OA5 und Stein erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

gez.: Sebastian Lipp

Die genehmigten Planunterlagen können bei der Stadt Immenstadt, Zimmer-Nr. 313, in der Zeit vom 10.04.2019 – 24.04.2019 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

Stadt Immenstadt i. Allgäu, 28.03.2019

gez. Herbert Waibel, 2. Bürgermeister 51-98

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 29.03.2019 (Bpl.Nr. 0018/19) der Kath. Kirchenstiftung St. Peter und Paul, Rainwaldstraße 6, 87534 Oberstaufen, den Umbau und die Renovierung des Katholischen Pfarrhauses St. Peter und Paul in Oberstaufen, Rainwaldstraße 6 (Fl.Nr. 215/4), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten

Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Johannes Kaserer

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Oberstaufen, 87534 Oberstaufen, Schloßstraße 8 eingesehen werden.

Johannes Kaserer

21-99

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 29.03.2019 (Bpl. Nr. 0058/19) den Sportsätten Oberdorf, Roßbichlstraße 2–6, 87561 Oberdorf, Loipenanpassung und Niveaueingleich Anstieg Burgstall, WM-Anstieg und Egli-Hügel inkl. Einbau eines Wellstahldurchlasses und Geländeanpassung des Stadion-Infelds, Verlegung der Rollerbahn im Stadionbereich in 87561 Oberdorf, Prinzregenten-Platz 1 (Fl.Nr. 3028/16, 3028/21), Gemarkung Oberdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Johannes Kaserer

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberdorf, eingesehen werden.

Johannes Kaserer

21-100

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 27.03.2019 (Bpl.Nr. 0163/19) Frau Marianne Vogler, Herrn Albert Vogler, Nebelhornstraße 45, 87561 Oberdorf, die Verlängerung der bestehenden Dachgaube in 87561 Oberdorf, Nebelhornstraße 47 (Fl.Nr. 2734/10), Gemarkung Oberdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen

zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberdorf, eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 21-96

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Verordnung zur Bekämpfung verwildelter Tauben in der Gemeinde Fischen i. Allgäu vom 28.03.2019

Der Gemeinderat Fischen i. Allgäu hat in seiner Sitzung vom 21.03.2019 die folgende Verordnung der Gemeinde Fischen i. Allgäu zur Bekämpfung verwildelter Tauben beschlossen:

Aufgrund des Art. Art. 16 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2018 (GVBl. S 301), erlässt die Gemeinde Fischen i. Allgäu folgende Verordnung:

§ 1 Taubenfütterungsverbot

Im Gebiet der Gemeinde Fischen i. Allgäu ist das Füttern von verwilderten Tauben verboten.

Einladung

zur 13. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für
Kreientwicklung, Wirtschaft, Tourismus, Umwelt und
Verkehr des Landkreises Oberallgäu

**am Donnerstag, den 04.04.2019 um 14.00 Uhr
bis voraussichtlich 17.00 Uhr,**

im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Änderung am Förderprogramm für qualifizierte Baubegleitung im Oberallgäu
3. Behandlung von Anträgen; Antrag B'90/Die Grünen: Zeit- und Finanzierungsplan zur Umsetzung des Nahverkehrsplans
4. Anbindung Center Parcs - Sachstandsbericht/neues Angebot entfällt
5. Bericht der BEG zum Zugverkehr im Oberallgäu (Resolution Kreistag)
6. Landschaftsschutzgebiet Nagelfluhkette im Bereich des Hochhädrichmoores; Änderung der Schutzgebietsverordnung (Vorberatung)
7. Landschaftspflegeverband Oberallgäu-Kempten e.V.; Aufgaben, Projekte, Ziele
8. Verschiedenes

gez.: Anton Klotz, Landrat 51-89

Sonthofen, den 2. April 2019
gez.: Anton Klotz, Landrat